

Verband Bildung und Erziehung – Abteilung: BERUFSPOLITIK
Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) im Überblick
(Rechtsstand August 2003)

Seit dem **01.01.1992** gilt das **stark geänderte BeamtVG**; im „Reformgesetz“ hat es mit Wirkung ab **01.07.1997** erneut **erhebliche Änderungen** erhalten. Hinzu kamen weitere Änderungen durch die **Versorgungsreformgesetze von 1998 und 1999** und das **Versorgungsänderungsgesetz 2001**.

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** bemessen sich nach dem zuletzt zustehenden **Vollzeit- Grundgehalt zuzüglich Familienzuschlag** zuzüglich eventuell ruhegehaltfähiger Zulagen (z.B. Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen). Inhaber von Beförderungs- bzw. Funktionsämtern müssen das Grundgehalt aus der letzten Besoldungsgruppe (ab 01.01.2001) allerdings mindestens drei Jahre bezogen haben.

Bei **vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit** wird die **Grundgehaltstufe** zugrundegelegt, die dem Beamten nach dem Besoldungsrecht **zuletzt zugestanden** hat. Bitte beachten Sie die **Bestimmungen zum Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit bzw. Schwerbehinderung** an anderer Stelle dieser Zusammenstellung.

Ab 01.04.2003 sind die Dienstbezüge nur mehr mit einem bestimmten Faktor ruhegehaltfähig (siehe Nr. 3).

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Nach der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit bemisst sich die Höhe des Ruhegehaltsatzes**.

Zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit gehören:

1. evtl. Vordienstzeiten (z.B. Bundeswehr oder Zivildienst),
2. die Zeit einer vorgeschriebenen Fachschul- oder Hochschulausbildung einschl. der Prüfungszeit bis zu **höchstens drei Jahren**,
3. alle Dienstzeiten im Beamtenverhältnis (auf Widerruf/Probe/Lebenszeit), wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Beurlaubung zählen nicht als Dienstzeiten !

War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (durch Urlaub und/oder anteilige Berücksichtigung von Teilzeit) werden die vorgeschriebenen Ausbildungszeiten (s. 2 !) und die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Dies gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind ! **Diese Kürzungen gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.**

Zum Ausgleich für eine vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit wird die sog.

Zurechnungszeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit addiert. Ab 1. Januar 2004 sind dies zwei Drittel der Differenz zwischen tatsächlichem Ruhestandsbeginn und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Beispiel: Ruhestandsbeginn mit 48 Jahren - Differenz bis zum 60. Lebensjahr beträgt 12 Jahre - Zurechnungszeit also 8 Jahre!).

Die Differenz wird übrigens exakt nach Jahr und Tag berechnet und dann in eine Dezimalzahl umgewandelt!

3. Ruhegehaltsatz

Die bis 31.12.1991 geltende degressive Ruhegehaltskala (bis 10 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit 35 %, vom 11. - 25. ruhegehaltfähigen Jahr je 2 %, vom 26. - 35. Jahr je 1 %, somit der Höchstsatz von 75 % erreicht) wurde in eine **lineare** umgewandelt, und zwar mit einer **jährlichen Steigerung von je 1,875 %**, wobei aber die Mindestversorgung von 35 % gewahrt bleibt (Ausnahme: Freistellungen durch Teilzeit/Urlaub führen zu geringerem Ergebnis).

Bis 31.12.1991	bis zu 10 J. 35 %	11. J. ... 25. J. 37 % ... 65 %	26. J. ... 35. J. 66 % ... 75 %		
Ab 01.01.1992	bis zu 18. J. 35 %	19. J. 35,63 %	20. J. 37,5 %	39. J. 73,13 %	40 J. 75 %

Das bedeutet, dass ab 1991 Beamte ihr **Höchstruhegehalt von 75 % grundsätzlich nur mehr nach 40 (statt bisher 35) ruhegehaltfähigen Dienstjahren** erreichen können - aber mit Ausnahme der unter Nr. 4 angesprochenen Übergangsregelungen!

Gemäß dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit jeder erfolgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31.12.2002 durch einen Anpassungsfaktor über acht Erhöhungen hinweg so weit vermindert, dass der maximale Ruhegehaltssatz statt 75 % letztlich nur mehr 71,75 % beträgt:

Anpassung nach dem 31.12.2001	Faktor	Entspricht de facto
1. am 1.4.03 (bis A 11) + 2,4 %		

	am 1.7.03 (ab A12)	0,99458	74,59 %
2.	am 1.1.04 (bis A 11)+ 1,0 % am 1.4.04 (ab A 12)	0,98917	74,19 %
3.	am 1.5.04 (bis A 11)+ 1,0 % am 1.8.04 (ab A 12)	0,98375	73,78 %
4.		0,97833	73,37 %
5.		0,97292	72,97 %
6.		0,96750	72,56 %
7.		0,96208	72,16 %
8.		0,95667	71,75 %

4. Übergangsregelungen

Für Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zurückliegenden Änderungen des Versorgungsgesetzes im Dienst waren bzw. weiterhin sind, gibt es eine Reihe **komplizierter Übergangsregelungen**, die in der Gesamtheit darzustellen hier nicht möglich ist.

Nachstehend die **wesentlichen Bestimmungen der Übergangsregelungen**:

In § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes ist geregelt, dass, wenn das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis **bereits am 31. Dezember 1991** bestanden hat, der **zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt** bleibt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich daraus ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 %.

Stets werden **umfangreiche Vergleichsberechnungen** zwischen altem, neuem und Übergangsrecht durchgeführt, auf deren Darstellung hier aber verzichtet wird. **So darf beispielsweise das Übergangsrecht nicht zu einem besseren Ergebnis als das alte Recht führen.**

5. Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres und Versorgungsabschlag

Erreicht der Beamte die für ihn maßgebliche Antragsaltersgrenze **nach dem 31.12.2002**, gilt für ihn der **Versorgungsabschlag in voller Höhe von 3,6 % für jedes volle Jahr** des vorgezogenen Ruhestandes (in Bayern also maximal 3,6 %).

Die Höhe des Versorgungsabschlags bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze wird nur bis zum Erreichen der **für den Beamten jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze** berechnet, gilt aber für die **gesamte Dauer des Ruhestands** – einschließlich der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer-, Waisengeld).

Durch die Anhebung der Antragsaltersgrenze auf 64 kann ein Lehrer diese nur noch dann in Anspruch nehmen, wenn er während der ersten Schuljahreshälfte (spätestens am 1. Februar) oder zwischen dem 2. August und dem letzten Ferientag der Sommerferien das 64. Lebensjahr vollendet.

Beispiele:

64. Geburtstag in der ersten Schuljahreshälfte	Pensionierung zum folgenden Zwischenzeugnis	Versorgungsabschlag ca. 1,80 %
64. Geburtstag zwischen 2.8. und 1.9.	Pensionierung zum 31. August	Versorgungsabschlag 3,3 %
64. Geburtstag zwischen 2.9. und dem ersten Schultag	Pensionierung genau zum 64. Geburtstag	Versorgungsabschlag ca. 3,30 %

Eine Lehrkraft, die in der zweiten Schuljahreshälfte Geburtstag hat, kann die Antragsaltersgrenze nicht in Anspruch nehmen. Sie fällt mit der gesetzlichen Altersgrenze zusammen !

6. Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit (ab 01.01.2001)

Bei Versetzung in den Ruhestand bei **amtsärztlich Dienstunfähigkeit** (z. B. bei Krankheit) wird **ab 1. Januar 2004 ein Versorgungsabschlag von 3,6 % (vom Ruhegehalt) für jedes Jahr, um das der Beamte vor dem 63. Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird**, eingeführt. Die Minderung darf **10,8 % nicht übersteigen (gilt nicht wenn Dienstunfähigkeit auf einem Dienstoffall beruht !)**.

Kein Versorgungsabschlag erfolgt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ab vollendetem 63. Lebensjahr !

Im Jahr 2003 gilt noch folgende „Übergangsregelung“:

- Erfolgt die Ruhestandsversetzung im Jahr 2003, wird das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltsatz) für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes um 3,0 % gemindert, darf aber den Höchstsatz von 10,8 % nicht übersteigen. Die Zurechnungszeit darf maximal 7/12 betragen.

Der Versorgungsabschlag gilt für die gesamte Dauer des Ruhestands – einschließlich der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer-, Waisengeld).

Achtung:

Muss ein schwerbehinderter Beamter wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung seines 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, so gelten die Abschläge entsprechend!! Nur bei Antragspensionierung (siehe Ziffer 9) gelten die besonderen Regelungen für Schwerbehinderte. Deshalb bitte ggf. die Ruhestandsversetzung in derartigen Fällen (nach § 59 LBG Rh.-Pf.) beantragen.

7. Kindererziehungszeiten

Für Kinder, die während des Beamtenverhältnisses vor dem 01.01.1992 geboren sind, gilt altes Recht weiter:

Die Zeit bis zum vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes ist ruhegehaltfähig, übrigens auch dann, wenn ein (weiteres) Kind während einer bestehenden Beurlaubung geboren wird.

Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder wurden eigene Bestimmungen (§ 50 a bis 50 e Beamtenversorgungsgesetz) erlassen, die hier darzustellen zu verwirrend wäre.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es sich an das Rentenrecht anlehnt, und dass das Ruhegehalt für jedes Kind um einen Pauschalzuschlag (Erhöhung des Ruhegehalts pro Monat eines Erziehungsurlaubs um 6,25% des aktuellen Rentenwertes nach dem sechsten Buch Sozialgesetzbuch (2003: Euro 26,13) erhöht wird.

Beispiel: Eine zu berücksichtigende Erziehungszeit von 30 Monaten ergibt einen Erhöhungsbetrag von Euro 48,90 (30 x 6,25% x 26,13).

Eine Sonderregelung gilt für Kinder, die vor dem 01.01.1992, vor der Berufung des Beamten/der Beamtin in das Beamtenverhältnis, geboren sind. In diesen Fällen sind die obigen Bestimmungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf Antrag entsprechend anzuwenden.

8. Im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder

Kinderanteile im Familienzuschlag werden in voller Höhe gemäß der jeweils gültigen Besoldungstabelle gezahlt und unterliegen nicht der Kürzung durch den Ruhegehaltsatz.

9. Schwerbehinderung

Schwerbehinderte können zwar weiterhin mit 60 Jahren vom Antragsruhestand Gebrauch machen, jedoch wird dann ein Versorgungsabschlag von 3,6 % für jedes Jahr (maximal 10,8 %), um das der Beamte vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Ruhestand versetzt wird, vom Bruttoreuhegehalt erhoben.

Anmerkung: Die ggf. festgestellte Schwerbehinderung beginnt mit dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Es gelten folgende „Übergangsregelungen“:

Kein Versorgungsabschlag bei Antragspensionierung erfolgt für:

- Beamte, die vor dem 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz (GdB mindestens 50 %) sind.
- Beamte, die am 1. Januar 2001 60 Jahre und älter sind (geboren vor 1. Januar 1941) und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert werden (GdB mindestens 50 %).
- Beamte, die am 1. Januar 2001 59 Jahre und älter sind (geboren vor 1. Januar 1942) und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert werden (GdB mindestens 50 %), wenn sie mit Vollendung des 61. Lebensjahres – auf eigenen Antrag - in den Ruhestand versetzt werden.
- Beamte, die am 1. Januar 2001 58 Jahre und älter sind (geboren vor 1. Januar 1943) und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert werden (GdB mindestens 50 %), wenn sie mit Vollendung des 62. Lebensjahres – auf eigenen Antrag - in den Ruhestand versetzt werden.

Versorgungsabschlag bei Antragspensionierung mit 60 Jahren erfolgt:

Alle anderen Fälle der Versetzung in den **Ruhestand wegen Schwerbehinderung** (GdB mindestens 50 %) auf Antrag des Beamten **ab vollendetem 60. Lebensjahr**, die nicht unter obige Übergangsregelungen fallen, haben einen **Versorgungsabschlag von 3,6 % (vom Ruhegehalt)** für jedes Jahr (maximal 10,8 %), um das der Beamte vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, hinzunehmen.

Der **Versorgungsabschlag gilt für die gesamte Dauer des Ruhestands** – einschließlich der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer-, Waisengeld)

10. Einkünfte

Erwerbseinkommen **aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst** nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden nur dann auf die Versorgungsbezüge angerechnet, wenn es zusammen mit diesen das Aktivgehalt aus der Endstufe der zustehenden Besoldungsgruppe übersteigt.

Andere Erwerbseinkommen werden nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Für den Bezug von Renten gelten abweichende Bestimmungen!

Wegen Dienstunfähigkeit (gilt nicht bei Dienstunfall!) pensionierte Beamte dürfen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Schwerbehinderte 63. Lebensjahr) nur 325 Euro monatlich hinzuverdienen.

Schwerbehinderte, die mit Vollendung des 60. Lebensjahres ihre Ruhestandsversetzung beantragen, dürfen bis zum 63. Lebensjahr nur 325 Euro monatlich hinzuverdienen.

Bitte beachten Sie, dass das Beamtenversorgungsgesetz ständigen Änderungen unterliegt. Beachten Sie die jeweiligen Veröffentlichungen in der Verbandspresse.

Zusammenstellung: Gerhard Bleß, Rolf Habermann, Dietmar Schidleja, Heinz Hehl (BLLV)